

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 133/12 B

L 1 KR 33/10 (LSG Hamburg)
S 2 KR 720/08 (SG Hamburg)

CITY BKK KöRiA,
Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 1. November 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41 029,18 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Ein Rechtsvorgänger des beklagten BKK-Landesverbands gründete ua mit BKKn die Beigeladene als Interessenvertretung. Die klagende BKK war Mitglied dieses Rechtsvorgängers (bis 2.9.2008). Er zog sie zu einer Verbandsumlage heran, um den Aufwand für die Beigeladene zu finanzieren (*Umlagebescheide vom 14.4. und 21.7.2008 über je 20 514,59 Euro*). Das SG hat die Umlagebescheide aufgehoben. Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig. Es fehle an einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage in § 19 Abs 1 S 2 und Abs 2 der Satzung des Beklagten. Die Rechtsprechung des BSG zur eingeschränkten Überprüfbarkeit von Verbandsumlagebescheiden stehe nicht entgegen (*Urteil vom 1.11.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Beklagten, über die der erkennende Senat geschäftsverteilungsplanmäßig zu entscheiden hat, ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Der Beklagte legt die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen



(vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). Daran fehlt es.

- 5 Der Beklagte zieht folgende abstrakte Rechtssätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung heran (BSG SozR 3-5864 § 14 Nr 1 und BSG SozR 3-8570 § 8 Nr 2):
 1. "An einer Beschwer iS von § 54 Abs. 1 S. 2 SGG fehlt es, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich und eindeutig nicht unmittelbar nachteilig auf die Rechtsposition des 'Betroffenen' auswirken kann."
 2. "Die Anfechtungsklagen sind unbegründet, weil die streitigen Verwaltungsakte keine unmittelbaren beeinträchtigenden Rechtswirkungen (§ 31 Satz 1 SGB X) auf subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Positionen des Klägers haben."
- 6 Dem stellt der Beklagte als Rechtssatz des LSG gegenüber:

"... Der Beklagte dringt auch mit dem Argument nicht durch, er sei im Erst-recht-Schluss auch zu einem Abweichen von den genannten satzungsmäßigen Fälligkeitsvorschriften ermächtigt gewesen, da dies die Mitgliedskrankenkasse im Ergebnis von der Zahlung entsprechender Vorschüsse als Teil der monatlichen Beiträge entlastet habe. Eine Ermächtigung zu der vom Beklagten gewählten Vorgehensweise lässt sich der Satzung schon deswegen nicht entnehmen, weil die Geltendmachung von Gesamtbeträgen kein wesensgleiches und vor allem kein den Zahlungspflichtigen weniger belastendes Minus gegenüber einer Geltendmachung in Monatsraten ist. Dies gilt - im Interesse geregelter Haushaltsführung und Planungssicherheit auf Seiten der Mitgliedskassen - auch dann, wenn sich dieses Vorgehen bei einer ex-post-Betrachtung möglicherweise als wirtschaftlich schonender erweist ..."
- 7 Es bedarf keiner Vertiefung, ob der Beklagte damit hinreichend einen abstrakten Rechtssatz in der Entscheidung des Berufungsgerichts bezeichnet. Der Beklagte versäumt es jedenfalls, die Unvereinbarkeit der von ihm gegenüber gestellten Rechtssätze des BSG und des LSG im Grundsätzlichen schlüssig aufzuzeigen. Er entnimmt den zitierten Rechtssätzen der Rechtsprechung des BSG, dass die Begründetheit einer Anfechtungsklage nicht nur die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts voraussetzt, sondern auch als Beschwer die Beeinträchtigung subjektiver Rechte oder rechtlich geschützte Positionen des hiervon betroffenen Klägers. Der Beklagte verdeutlicht aber nicht ausreichend, weshalb die Ausführungen des LSG hiermit unvereinbar sein sollen. Er zeigt nicht schlüssig auf, dass das LSG bewusst einen hiervon abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat. Die zitierten Urteilspassagen des LSG befassen sich nämlich lediglich mit der - nach Ansicht des LSG fehlenden - landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Beiträgen in der vom Beklagten vorgenommenen Art und Weise von zwei Teilbeträgen anstelle von Monatsraten. Dass es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt, gilt nach Auffassung des LSG auch dann, wenn sich die Erhebung von zwei Teilbeträgen gegenüber Monatsraten bei einer ex-post-Betrachtung möglicherweise als wirtschaftlich schonender erweist.



- 8 2. Der Beklagte legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4).
- 9 Der Beklagte wirft folgende Rechtsfrage auf:
- "Welches sind 'spezifische Fehler der Umlageerhebung' (vgl. dazu BSG, NZS 2003, 592, 593, Rn. 7 am Anfang), die eine Anfechtung des Umlagebescheides eines Verbandes durch eine verbandsangehörige Krankenkasse erlauben, obwohl die Krankenkasse die Möglichkeit gehabt hätte, die dem Umlagebescheid vorhergehende finanzielle Grundentscheidung des Verbandes im Wege einer Unterlassungsklage gerichtlich anzugreifen?"
- 10 Der erkennende Senat lässt die Frage offen, ob der Beklagte damit eine Rechtsfrage klar formuliert. Jedenfalls zeigt der Beklagte nicht auf, wieso ausgehend von der zitierten Rechtsprechung (BSGE 89, 277 = SozR 3-2500 § 217 Nr 1) entscheidungserheblicher Klärungsbedarf bestehen soll. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt nämlich ua dann, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Der Beschwerdeführer muss den nach seiner Ansicht dennoch verbliebenen Klärungsbedarf aufzeigen, der entscheidungserheblich ist. Daran fehlt es.
- 11 Die zitierte BSG-Entscheidung stellt die uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung eines Verbandsumlagebescheids auf Anfechtungsklage einer Krankenkasse mit Blick auf spezifische Fehler der Umlageerhebung (etwa bei der Berechnung) den Einschränkungen gegenüber, die sich für die Überprüfung von Verbandstätigkeit im Rahmen von Anfechtungsklagen gegen Umlagebescheide ergeben. Danach stellt es in Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG einen Missbrauch dar, wenn eine Körperschaft mittels Anfechtung der von ihr erlassenen Umlagebescheide zur Beachtung der ihr rechtlich vorgegebenen Aufgabenbeschränkungen angehalten und für eventuelle Überschreitungen in der Vergangenheit zur Rechenschaft gezogen werden soll (vgl. BSGE 89, 277, 280 f = SozR 3-2500 § 217 Nr 1 S 4 f). Das LSG hat vorliegend das Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage in der landesrechtlichen Satzung für die konkret erlassenen Umlagebescheide zu den spezifischen Fehlern der Umlageerhebung in diesem Sinne gezählt. Der Beklagte legt hierzu nicht dar, inwiefern für einen solchen Fall noch Klärungsbedarf bestehen soll.



- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3 S 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)